Alfons Kleine Möllhoff

Hüttenweg 15
15837 Baruth

Regierenden Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

per Fax: +49 30 9026-2013

1.6.2020

Widerspruch gegen den Bescheid vom 4.5.2020 – Ablehnung meines Antrags auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15.4.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der og. Bescheid ist rechtswidrig, da er nicht den Anforderungen des Verwaltungs-verfahrensgesetz, § 39 Abs. 1 genügt. Er enthält weder eine rechtliche noch tatsächliche Begründung.

Soweit auf die exekutive Eigenverantwortung und die Vorbereitung exekutiver Beschlüsse hingewiesen wird, fehlt es an einem Verweis auf die rechtlichen Bestimmungen des IFG, die zwingend zu einer Ablehnung meines Antrages führen. Das IFG selbst kennt die verwandten Begrifflichkeiten nicht.

Der Regierende Bürgermeister Michael Müller hat in einer vom RBB übertragenen Ansprache am 16.3.2020 auf Empfehlungen von namentlich nicht genannten Wissenschaftlern hingewiesen, denen der Senat folge. Mein Antrag nach dem IFG bezieht sich u. a. auf die Offenlegung, welche Wissenschaftler welche Empfehlungen ausgesprochen haben, die dann zu weitreichenden Einschränkungen vieler Grundrechte der Bürger führte. In einem demokratischen Rechtsstaat ist die Einschränkung von Grundrechten begründungspflichtig. Dem entspricht auch die Zielsetzung von § 1 IFG, dessen Verwirklichung ich mit meinem Antrag einfordere.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Da der ablehnende Bescheid kein Aktenzeichen enthält, habe ich ihn als Anlage beigefügt